

s. B. 14.21. Can. 3.2.

DZ/ro

8. Mai 1974.

cc/
llA k t e n n o t i zBesuch des kanadischen Botschafters.

Herr Botschafter Côté erklärt, dass man in der kanadischen Verwaltung die Frage aufgeworfen habe, ob die Schweiz allenfalls zum Abschluss eines Rechtshilfeabkommens bereit wäre, eines Abkommens, das ähnlich konzipiert wäre wie das schweizerisch-amerikanische Rechtshilfeabkommen. Der Botschafter betont, dass es sich lediglich um eine unverbindliche Sondierung handle. Er möchte vor allem wissen, wie die Schweiz auf ein entsprechendes Begehren Kanadas reagieren würde.

Ich verweise auf die schweizerisch-amerikanischen Verhandlungen, die, wie der kanadische Botschafter weiss, zähe und langwierig waren. Das Abkommen ist in der Schweiz teilweise auf ziemlich starken Widerstand gestossen. Zudem muss ein besonderes Ausführungsgesetz erlassen werden. Die Botschaft an das Parlament befindet sich in Vorbereitung, doch ist noch nicht bekannt, wann die Behandlung im Parlament erfolgt und namentlich wieviel Zeit diese in Anspruch nehmen wird.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich im Zusammenhang mit der Frage des organisierten Verbrechens und dem Problem der Rechtshilfe in Fiskalsachen. Das Abkommen mit den USA hat deshalb zahlreiche neue Probleme aufgeworfen, die in verschiedener Hinsicht von den bisherigen, von der Schweiz abgeschlossenen Verträgen abweichen. Es ist deshalb noch nicht sicher, wie sich das Parlament dazu stellen wird. Dazu kommt, dass das Parlament zwar das


./.

- 2 -

Abkommen nur genehmigen oder ablehnen kann, während es nicht ausgeschlossen ist, dass das Ausführungsgesetz noch geändert wird. Ich beantworte deshalb die vom kanadischen Botschafter gestellte Frage dahin, dass ich mir nicht vorstellen könne, dass der Bundesrat Verhandlungen mit weiteren Staaten nach dem Vorbild des amerikanischen Abkommens aufnehmen werde, bevor dieses Abkommen vom Parlament genehmigt sei. Immerhin schliesse ich nicht aus, dass wir ein kanadisches Gesuch noch genauer prüfen würden.

Der kanadische Botschafter dankt für diese vorläufige Antwort; ich weise darauf hin, dass er sich für Fragen des Inhalts des Abkommens an Herrn Jean Monnier wenden könne. Er bemerkt dazu, dass der Wortlaut des Abkommens den kanadischen Behörden bekannt sei.

Direktion für Völkerrecht



(Diez)